



Luxemburg, 7. April 2006

PRESSEMITTEILUNG 05/2006

Urteil in der Rechtssache E-9/04 *The Bankers' and Securities' Dealers Association of Iceland* ./. EFTA-Überwachungsbehörde

Entscheidung der ESA, keine Einwände gegen Beihilfe zugunsten des isländischen Eigenheimförderungsfonds zu erheben, aus prozessualen Gründen aufgehoben

In einem Urteil vom heutigen Tage befasste sich der EFTA-Gerichtshof mit einer Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände gegen eine Beihilfe zugunsten des isländischen Eigenheimförderungsfonds („Housing Financing Fund“ HFF“) zu erheben. HFF, eine Einrichtung des isländischen Staates, stellt der in Island wohnhaften Bevölkerung hypothekarisch gesicherte Darlehen für den Erwerb und Bau von Wohnungen zur Verfügung. In Darlehensfinanzierung und -vergabe kommen dem HFF u.a. Anstaltslast und Gewährträgerhaftung des Staates zugute. In einer Entscheidung vom 11. August 2004 beschloss die EFTA-Überwachungsbehörde, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 des EWR-Abkommens, keine Einwände gegen diese Beihilfe zu erheben. Die genannte Vorschrift gestattet unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen vom Beihilfenverbot für sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“. Gegen diese Entscheidung klagte der isländische Verband der Banken und Wertpapierhändler vor dem EFTA-Gerichtshof. Der Gerichtshof gab der Klage statt und hob die Entscheidung auf.

Die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde erging nach einer vorläufigen Untersuchung, die die erste Phase des beihilferechtlichen Verwaltungsverfahrens darstellt. Der Gerichtshof gelangte, anders als die Behörde, aber zu dem Schluss dass die in Frage stehende Beihilfe Zweifel hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens aufwirft. Diese Zweifel waren im Rahmen einer nur vorläufigen Untersuchung nicht auszuräumen. Aus diesem Grund hätte die EFTA-Überwachungsbehörde vor Erlass einer Entscheidung die (zweite) Phase des formellen Untersuchungsverfahrens einleiten müssen. Weil dies nicht geschehen war, hob der Gerichtshof die Entscheidung der Behörde auf.

Grundsätzlich könnten Dienstleistungen, wie sie das HFF erbringt, als „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ betrachtet werden. Der Gerichtshof befand aber, dass bestimmte Merkmale der vom HFF vergebenen sog. „allgemeinen Darlehen“ im Hinblick auf das gute Funktionieren des EWR-Abkommens zweifelhaft waren. Die Finanzierung des Erwerbs oder Baus von Wohnungen durch die „allgemeinen Darlehen“ ist nämlich nicht durch bestimmte Kriterien wie die Grösse der Wohnung oder den Preis eingeschränkt. Auch ist die Darlehensvergabe nicht auf den Erwerb einer bestimmten Zahl von Wohnungen beschränkt. Darüber hinaus befand der Gerichtshof, dass Zweifel hinsichtlich der Bestimmung des relevanten sachlichen Marktes für eine Untersuchung potenzieller Auswirkungen der Eigenheimförderung auf die Entwicklung des Handels im EWR bestünden.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.lu abgerufen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein amtliches Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof sich zu dem Fall nicht äussern kann.